

§ 1 Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: AEB) sind Bestandteil unserer Vertragserklärung (Vertragsantrag oder Annahme) auf Abschluss von:
 - a) Kaufverträgen, bei denen wir Käufer sind,
 - b) Werkverträgen (auch Bauverträgen) und Werklieferungsverträgen, bei denen wir Besteller sind,
 - bei a) und b) jeweils auch dann, wenn zusätzlich Elemente anderer Vertragstypen vereinbart werden sollen, jedoch rechtlich insgesamt von einem der oben genannten Vertragstypen auszugehen ist. In einem gemischttypischen Vertrag gelten diese AEB für diejenigen Vertragsteile, die nach Kaufrecht, Werklieferungs- oder Werkvertragsrecht zu beurteilen sind.
 - c) Dienstverträgen oder die nach Dienstvertragsrecht zu beurteilenden Teile des Vertrags, bei denen wir der Empfänger der Dienstleistung sind, hier jedoch nur §§ 1-3 und 11-14.
- (2) Diese AEB richten sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich an Vertragspartner, die Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.
- (3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen (nach der Definition des § 305 Abs. 1 S. 1 BGB), die der Vertragspartner in seinen Vertragserklärungen stellt oder auf die der Vertragspartner in sonstiger Weise Bezug nimmt, werden nicht Vertragsbestandteil. Wir erkennen diese weder an, noch sind wir mit deren Geltung einverstanden. Das gilt auch dann, wenn wir auf eine Vertragserklärung des Vertragspartners mit schlüssigem Verhalten reagieren oder auf seine Erklärungen Bezug nehmen, ohne den Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich zu widersprechen. Unsere AEB gelten ausschließlich. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Vertragspartner und uns bleiben hiervon unberührt und haben stets Vorrang vor diesen AEB.
- (4) Soweit in individuellen Vertragsabreden und unseren AEB keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften als vereinbart. Soweit der Vertragspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt hat, die trotz der Regelung in vorstehendem Absatz 3 in den Vertrag wirksam einbezogen wurden und es zu einem Sachverhalt, den die vom Vertragspartner gestellten Bedingungen regeln, keine Bestimmung in unseren AEB gibt, sollen ebenfalls allein die gesetzlichen Vorschriften gelten.
- (5) Mit diesen AEB ist kein Verzicht auf die uns von Gesetzes wegen eingeräumten Rechte verbunden.

§ 2 Angebot, Vertragsannahme

- (1) Für ein Angebot oder einen Kostenschlag des Vertragspartners ist eine Vergütung ausgeschlossen. Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Eine Vertragsannahme durch unser schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.

§ 3 Preise, Rechnungen, Nachweise

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die im Vertrag angegebenen Preise Festpreise für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses. Die Umsatzsteuer ist im Betrag enthalten, sofern die Preise nicht als Nettopreise bezeichnet werden.
- (2) Ein vom Vertragspartner etwaig gewährter Nachlass oder ein Skonto gilt für alle Preise, auch solche, die im Laufe des Vertragsverhältnisses neu vereinbart werden. Ein Skontozeitraum ist stets vom Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung einschließlich der Nachweise gemäß Absatz 5 bei uns zu berechnen.
- (3) Die Fälligkeit für die vereinbarten Preise tritt mit Ablauf von 30 Tagen ab Erfüllung aller Fälligkeitsvoraussetzungen ein. Vertragliche Fälligkeitsvoraussetzungen sind insbesondere die Erfüllung der Leistung, bzw. bei vereinbartem oder gesetzlich vorgesehenem Abschlagszahlungsrecht die Erbringung eines vertraglich geschuldeten Leistungsteils, sowie der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (gemäß nachfolgendem Absatz 4) einschließlich der vereinbarten Nachweise (gemäß Absatz 5) bei uns. Fälligkeitszinsen sind von uns nicht zu entrichten.
- (4) Rechnungen sind ordnungsgemäß, wenn sie in Papierform ausgestellt sind, die von uns mitgeteilten Buchungangaben enthalten, die Rechnungsart eindeutig erkennen lassen (z. B. Abschlagsrechnung, Schlussrechnung), die abzurechnenden Leistungen nebst den vereinbarten Preisen prüfbar auflisten und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, entsprechen. Eine elektronische Rechnungsstellung ist nach vorheriger Vereinbarung möglich.
- (5) Zu den Nachweisen zählen einerseits die ausdrücklich vereinbarten Dokumente, andererseits die im Geschäftsverkehr und in der Branche üblichen Leistungsnachweise und Prüfdokumente. Bei Bauleistungen ist ferner eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen des zuständigen Finanzamts spätestens mit der ersten Rechnung zu übermitteln.
- (6) Sofern aufgrund des Vertragstyps unsere Haftung wie ein Bürge für Sozialversicherungsbeiträge gemäß §§ 28e SGB IV bzw. 150 SGB VII in Betracht kommt, ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unsere Anforderung, spätestens jedoch bei Abnahme seiner Leistungen jeweils gültige Zahlungs- oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen für Sozialversicherungsbeiträge zu übermitteln, die den gesamten Leistungszeitraum abdecken. Auf unsere Anforderung ist auch ein geeigneter schriftlicher Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns für den Leistungszeitraum vorzulegen, sofern gemäß § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG unsere Haftung wie ein Bürge für den Mindestlohn in Betracht kommt.

§ 4 Leistungsort, Leistungszeit, Leistungshindernisse

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Vertragspartner die Leistung von Waren (Lieferung) gemäß den INCOTERMS 2020 DDP (Delivered Duty Paid) an den vertraglich bestimmten Lieferort zu bringen; im Zweifel ist das der mitgeteilte Ort der Verwendung, ansonsten der Sitz unserer Niederlassung, die die Vertragsverhandlungen mit dem Vertragspartner geführt hat.
- (2) Der Zeitpunkt des Versands der Waren sowie die Details des Transports sind uns frühzeitig vorab schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die vereinbarten Leistungstermine gelten als verbindlich, einer Mahnung bedarf es für den Verzugsseintritt nicht.
- (4) Die vereinbarten Leistungstermine gelten auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als Fixtermine (relatives Fixgeschäft), wenn dem Vertragspartner vor Vertragsschluss erkennbar war, dass wir seine termingerechte Leistung benötigen, um einen Vertrag mit unserem Kunden rechtzeitig zu erfüllen. Nach erfolgreichem Verstreichen eines Fixtermins sind wir ohne Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, oder sofern für den Vertragstyp gesetzlich eine Kündigung statt oder neben dem Rücktritt vorgesehen ist, zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Weitere Rechte und Ansprüche behalten wir uns vor.
- (5) Die Annahme einer Lieferung kann nur während unserer üblichen Geschäftszeiten erfolgen.
- (6) Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Weitergehende Rechte stehen ihm jedoch nur zu, wenn wir die Verletzung einer vertraglichen Mitwirkungspflicht zu vertreten haben.
- (7) Eine Leistung vor Fälligkeit oder in Teilen ist nicht statthaft, es sei denn, dies ist mit uns jeweils vorab vereinbart.

§ 5 Verzug und Vertragsstrafe

- (1) Bei Verzug mit der Leistung kann ein ungewöhnlich hoher Schaden entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wir die Leistung des Vertragspartners benötigen, um unsererseits einen Vertrag mit unserem Kunden zu erfüllen.
- (2) Im Fall des Verzugs sind wir berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens eine Vertragsstrafe als Mindestschadenersatz (§§ 341 Abs. 2 i. V. m. 340 Abs. 2 BGB) nach billigem Ermessen festzusetzen. Nur der jeweilige Endtermin (als Fertigstellungstermin, Liefertermin oder ähnlich bezeichnet) ist mit einer Vertragsstrafe bewehrt. Die Höhe der festzusetzenden Vertragsstrafe für jeden angefangenen Arbeitstag des Verzugs ist auf 0,3 % aus dem Gesamtpreis (netto) des Vertrages begrenzt. Die Gesamtvertragsstrafe ist auf 5 % aus dem Gesamtpreis (netto) begrenzt. Die Höhe der Strafe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft und angepasst werden. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt, die verwirkte Vertragsstrafe wird darauf als Mindestbetrag angerechnet. Eine Vertragsstrafe ist von uns spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen. Wenn der Vertragspartner nachweist, dass uns infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, wird die Vertragsstrafe entsprechend reduziert.

§ 6 Beigestelltes Material, überlassene Dokumente, Eigentumsvorbehalt

- (1) Sofern wir dem Vertragspartner Material bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen.
- (2) Das beigestellte Material darf nur vertragsgemäß verwendet werden. Es ist vom Vertragspartner als uns gehörig zu kennzeichnen und auf seine Kosten von seinem und fremdem Eigentum getrennt zu lagern.
- (3) Der Vertragspartner hat das beigestellte Material von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und uns den etwaig drohenden Zugriff Dritter unverzüglich unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzuzeigen. Ebenso ist er verpflichtet, den Dritten zur Vermeidung einer fehlerhaften Vollstreckung die Eigentumsverhältnisse offen zu legen. Wir sind jederzeit berechtigt, beigestelltes Material am Leistungsort und/oder im Werk des Vertragspartners zu besichtigen, zu kennzeichnen, zu verändern und wieder an uns zu nehmen. Der Vertragspartner hat bei diesen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen mitzuwirken. Das Betreten von Grundstücken des Vertragspartners zu vorgenannten Zwecken haben wir mit angemessener Frist vorab anzuzeigen.
- (4) Ein Eigentumsvorbehalt für den Vertragspartner an den zu liefernden Waren ist nicht vereinbart.
- (5) Zeichnungen und Pläne, Arbeitsanweisungen, sonstige Dokumente und Dateien, die der Vertragspartner zur Ausführung der Leistung von uns erhält, dürfen nur zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Sie bleiben unser Eigentum und sind an uns auf Anforderung oder spätestens mit Fertigstellung der Leistungen zurückzugeben. Der Vertragspartner hat etwaig gemachte Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für ihn besteht.

§ 7 Dokumente als Leistungsbestandteil

- (1) Bestandteil der Leistungspflicht ist die unentgeltliche Überlassung der vereinbarten und der branchenüblichen Dateien und Dokumente. Darunter fallen insbesondere solche, die zum Inverkehrbringen der Leistung und/oder der Ware ggf. in Verbindung mit unserem Gesamtprodukt am bei Vertragsschluss mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung erforderlich sind, etwa Konformitätserklärungen gemäß

Produktsicherheitsgesetz und/oder Herkunftsnachweise und/oder Klassifikations- und Teilleisten für den Antrag auf eine Exportgenehmigung bzw. einen Nullbescheid.

- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Dokumente so rechtzeitig zu erstellen bzw. zu beschaffen, dass uns spätestens zur Abnahme der Leistung bzw. Annahme der Ware eine Durchsicht möglich ist. Sofern der Vertragspartner Dokumente erst nach diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen kann, sind wir unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche berechtigt, einen angemessenen Teil der Schlusszahlung von der Übergabe dieser Dokumente abhängig zu machen.

§ 8 Qualität der Leistungen und Waren, Nebenleistungen, Prüf- und Hinweispflichten

- (1) Zu den vereinbarten Beschaffenheiten der Ware oder Leistung gehören die Eigenschaften des neuesten Stands der Technik. Soweit der neueste Stand der Technik am mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung und/oder für den mitgeteilten Verwendungszweck nicht zugelassen ist (etwa bei bestimmten Bauprodukten), ist die beste am mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung und für den Zweck zugelassene Qualität die geschuldete Beschaffenheit.
- (2) Der Vertragspartner hat Werk- und Werklieferleistungen durch den eigenen Betrieb zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- (3) Etwaige Bedenken, etwa gegen den von uns mitgeteilten Verwendungszweck oder gegen die vereinbarte oder von uns angeordnete Art der Ausführung der Leistung, der Vorgewerke, der Güte der von uns beigestellten Stoffe und/oder gegen die Beschaffenheit der Ware hat uns der Vertragspartner unverzüglich zumindest in Textform anzuzeigen.
- (4) Bei Lieferung oder Leistung nach unseren Zeichnungen oder Plänen hat der Vertragspartner unsere Vorgaben frühzeitig und gewissenhaft zu überprüfen und Auffälligkeiten unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Vertragspartner hat in seinem Betrieb eine geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung, insbesondere eine zuverlässige Warenausgangskontrolle, durchzuführen und uns auf Anforderung nachzuweisen. Wir sind zur Überprüfung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt. Hierzu dürfen wir geeignete Unterlagen anfordern und die Grundstücke und Räumlichkeiten des Vertragspartners in erforderlichem Umfang mit Voranmeldung in angemessener Frist besichtigen. Eine von uns durchgeführte Überprüfung entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Pflicht zur Qualitätssicherung.
- (6) Ein bei unserer Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB unentdeckt gebliebener Mangel der Ware führt nicht zum Ausschluss unserer Gewährleistungsrechte, wenn er vom Vertragspartner bei vertragsgemäßer Qualitätssicherung gemäß den vorigen Absätzen hätte entdeckt werden können.
- (7) Verpackte Waren, die nach Kenntnis des Vertragspartners von uns zunächst gelagert und/oder weitertransportiert werden, müssen wir vor und während der Lagerung bzw. dem Transport nicht auspacken, um sie zu untersuchen. Eine etwaig tunliche Untersuchung hieran ist nur in Stichproben vorzunehmen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Wir sind stets berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- (2) Besteht ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag, sind wir zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten bei Mängeln berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist im Sinne des § 637 Abs. 1 BGB den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Vertragspartner die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 637 Abs. 2 und 3 BGB gelten ebenfalls für solche Verträge entsprechend, insbesondere können wir einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verjähren unsere Ansprüche wegen Mängeln in den gesetzlichen Fristen zuzüglich jeweils einer Frist von weiteren drei Monaten. Soweit uns wegen eines Mangels zudem außervertragliche Ansprüche zustehen, verjähren diese nicht früher als nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§ 195 – 213 BGB.
- (4) Die Verjährung der Mängelansprüche gemäß vorstehendem Absatz wird während des Zeitraums der Nacherfüllung gehemmt, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner ohne Anerkennung bzw. aus Kulanz vorgenommen wird. Die Hemmung tritt auch für den Zeitraum einer berechtigten, zügigen Selbstvornahme durch uns ein. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Regelungen zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

§ 10 Sicherheiten, Versicherungen

- (1) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind wir berechtigt, in Höhe des Vorauszahlungsbetrags eine Sicherheit zu verlangen. Eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit dem Sitz in der Europäischen Union ist zulässig. Der Vertragspartner kann uns stattdessen eine andere gleichwertige Sicherheit anbieten, die Wahl unter mehreren angebotenen Sicherheiten anstelle vorgenannter Bankbürgschaft, steht uns zu.
- (2) Verlangt der Vertragspartner gemäß § 650c Abs. 3 S. 1 BGB eine Abschlagszahlung auf den Vergütungsanspruch, so sind wir jederzeit berechtigt, Zug um Zug eine unbefristete Rückzahlungsbürgschaft in Höhe der geschuldeten Abschlagszahlung zu verlangen.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Werkverträgen eine Sicherheit zur Erfüllung sämtlicher vertraglicher Ansprüche in Höhe von bis zu 10% aus dem Gesamtpreis (netto) des Vertrages zu verlangen. Die Sicherheitsleistung erfolgt durch Einbehalt von den Zahlungen an den Vertragspartner. Bei Abschlagszahlungen sind wir jedoch nur berechtigt, bis zu 10% des jeweiligen Netto-Abschlagsrechnungsbetrags einzubehalten, d.h. eine Kumulierung ist nicht zulässig. Die Sicherheit wandelt sich ab der Abnahme in eine Sicherheit für Mängelansprüche und verbliebene vertragliche Ansprüche in Hö-

he von 5 % aus der Netto-Schlussabrechnungssumme um. Eine sich dabei ergebende Übersicherung ist von uns bei der Abnahme auszukehren, eine sich ergebende Untersicherung hat der Vertragspartner aufzustocken. Der Vertragspartner kann eine gleichwertige Sicherheit gemäß §§ 232 ff. BGB leisten, um Einbehalte zu vermeiden oder abzulösen. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit dem Sitz in der Europäischen Union ist zulässig.

- (4) Der Vertragspartner hat bis zum Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, mindestens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren ab Kalenderjahresende, in dem er die Leistungen vollständig erbracht hat, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen. Er hat die Deckungssumme und/oder den Versicherungsschutz angemessen zu erweitern, wenn erwartet werden kann, dass die branchenübliche Deckung nicht für die vertraglich übernommenen Risiken ausreicht.

§ 11 Rücktritt und Kündigung

- (1) Wir sind unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder, sofern das BGB für den einschlägigen Vertragstyp eine Kündigung aus wichtigem Grund vorsieht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Vertragspartner nicht auf unsere Anforderung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung aus § 3 Absatz 6 dieser AEB nachkommt. Dieses Recht steht uns insbesondere dann zu, wenn Anhaltspunkte für einen Zahlungsverzug betreffend die Sozialversicherungsbeiträge oder den Mindestlohn bestehen und der geschätzte voraussichtliche Betrag unserer Bürgenhaftung den Wert der vom Vertragspartner geleisteten Vertragserfüllungssicherheit übersteigt.
- (2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn unser Vertragsverhältnis mit unserem Kunden ganz oder in für diesen Vertrag relevanten Teilen wegfällt, ohne dass wir selbst die Gründe hierfür verschuldet haben. Entsprechendes gilt als Kündigungsgrund, wenn gesetzlich für den Vertragstyp eine Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen ist. Eine Entschädigung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn er den Grund des Wegfalls nicht zu vertreten hat und nur insoweit, als wir unsererseits von unserem Kunden eine Entschädigung für diejenigen nicht erbrachten Leistung erhalten, die der Vertragspartner uns schuldet, abzüglich unserer Umlagen.

§ 12 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen aus unserem Unternehmen, insbesondere die zur Verfügung gestellten Dokumente gleich in welcher Form, geheim zu halten, soweit sie nicht bereits ohne Zutun des Vertragspartners öffentlich zugänglich sind. Er hat insbesondere angemessene Maßnahmen in seinem Betrieb und bei seinen Nachunternehmern zu treffen, um die Wahrscheinlichkeit von Verlust, unbefugter Weitergabe und Datenpiraterie so gering wie möglich zu halten.
- (2) Auf unser Verlangen hat er die hierzu getroffenen Maßnahmen konkret zu benennen. Unterliegt der Vertragspartner einer Offenlegungspflicht, hat er sich vorab mit uns über die Art und Weise der Offenlegung abzustimmen.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung

- (1) Der Vertragspartner darf Forderungen, die er gegen uns hat, nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten.
- (2) Eine Aufrechnung ist dem Vertragspartner nur gestattet, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragserhaltung

- (1) Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Als Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen materiellen Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ersatzweise Regelung zu vereinbaren, mit der der wirtschaftliche Zweck der entfallenen Bestimmung weitestgehend erreicht wird.